

No. 300. Mittwoch den 23. December 1835.

An die Zeitungsleser.

Bei dem herannahenden Schlusse des 4ten Vierteljahres dieser Zeitung, ersuchen wir Diejenigen, welche für das 1ste Quartal k. J. zu pränumeriren wünschen, die Pränumerations-Scheine für die Monate Januar, Februar und März entweder bei uns, oder wenn es den Interessenten bequemer seyn sollte,

bei dem Herrn C. Kliche, Reusche-Straße No. 12,
" " " A. Sauermann, Neumarkt No. 9 in der blühenden Aloe,
" " " J. C. Ficker, Ohlauer-Straße No. 28 im Zucker-Rohr,
" " " A. M. Hoppe, Sand-Straße im Fellerschen Hause No. 12,
" " " C. O. Jäschke, Papierhandlung Schmiedebrücke No. 59,
" " " J. A. Breiter, Oder-Straße No. 30,
" " " K. Schenk, Canditor, Friedrich-Wilhelms-Straße No. 75,

gegen Erlegung von Einem Thaler Sieben Silbergroschen Sechs Pfenninge (mit Inbegriff des gesetzmäßigen Stempels) gefälligst in Empfang zu nehmen. Abonnement auf einzelne Monate findet nicht statt.

Die Privilegirte Schlesische Zeitungs-Expedition.

Bekanntmachung.

Durch das Feuer

1) am 7. Januar d. J. in der Hohensteinschen Mühle, Cataster-Nummer 2106, ist an dieser und den anstoßenden Mühlengebäuden ein Schaden von . . . . 13,288 Rthlr.

und 2) durch das Feuer am 7. März d. J. auf dem Erbsaß Raabeschen Grundstücke, Vorwerksgasse No. 13 ein Schaden von . . . 2,434 "

beisammen also von 15,722 Rthlr.

verursacht worden.

Hierauf hat die städtische Feuer-Societäts-Kasse aus ihrem Bestande bereits abschläglich bezahlt . . . . 2 930 Rthlr. 10 Sgr. $9\frac{3}{10}$ Pf.

und es bleibt mithin noch zu vergütigen die Summe von . . . 12,791 Rthlr. 19 Sgr. $2\frac{7}{10}$ Pf.

zu deren Beschaffung von uns, im Einverständnisse mit der Wohllöblichen Stadtverordneten-Versammlung beschlossen worden ist, von jedem Hundert Reichsthaler der Versicherungssumme bei der hiesigen städtischen Feuer-Societät einen Beitrag von 1 Sgr. 9 Pf. einzuheben. Indem wir sämmtlichen Mitglieder gedachter Societät

dies hierdurch bekannt machen, fordern wir dieselben zugleich auf, ihre Beiträge in dem Zeitraume vom 1sten December des laufenden, bis zum 15. Januar des künftigen Jahres zu berichtigen, und haben diejenigen, welche dieser unserer Aufforderung nicht nachkommen sollten, zu gewärtigen: daß der Beitrag executivisch von ihnen eingezogen werden wird.

Die Einzahlung kann, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, täglich des Vormittags von 9 bis 12 Uhr und des Nachmittags von 3 bis 5 Uhr an den städtischen Feuer-Societäts-Kassen-Rendanten **Meißner**, in dem Lokale des Einquartirungs-Amtes auf dem Rathhause erfolgen.

Breslau den 23. November 1835.

Zum Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt
verordnete
Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Stadträthe.

Preußen.

Fischbach, den 19. December. — Se. Hoheit der Prinz **Carl von Hessen-Darmstadt** sind heute von hier nach Wien abgereist.

Berlin, vom 21. December. — Se. Majestät der König haben den bisherigen außerordentlichen Professor, Dr. **Emil Roediger** zu Halle, zum ordentlichen Professor der Orientalischen Sprachen daselbst zu ernennen und das diesfällige Patent Allerhöchstselbst zu vollziehen geruht.

Der bisherige Privat-Docent Dr. G. B. **Mendelssohn** in Bonn ist zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der dortigen Universität ernannt worden.

Der designirte Botschafter Sr. Majestät des Königs der Franzosen am Kaiserlich Russischen Hofe, Baron v. **Barante**, ist nach St. Petersburg abgereist.

Nachstehendes ist die im neuesten Blatte der Gesetz-Sammlung enthaltene Allerhöchste Bekanntmachung in Bezug auf den Beschluß der Deutschen Bundes-Versammlung wegen der Deutschen Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungs-Anstalten:

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. &c., thun kund und fügen hiermit zu wissen: die Deutsche Bundes-Versammlung hat in ihrer am 14. November 1834 stattgehabten 39sten Sitzung zum Zwecke der Feststellung und Aufrechthaltung gemeinsamer Maßregeln in Betreff der Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungs-Anstalten Deutschlands beschlossen:

Art. 1. Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für die Immatrikulation eine eigene Kommission niedersetzen, welcher der außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter desselben beiwohnen wird. Alle Studirende sind verbunden, sich bei dieser Kommission innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatriculation zu melden. Acht Tage nach dem vorschriftsmäßigen Beginnen der Vorlesungen darf, ohne Genehmigung der von der Regierung hierzu bestimmten Behörde, keine Immatriculation mehr stattfinden. Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungs-Gründe zu entschuldigen vermag. Auch die auf einer Universität bereits immatrikulirten Studirenden müssen sich beim Anfange eines jeden Semesters in den zur Immatrikulation angesetzten Stunden bei der Kommission melden und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen.

Art. 2. Ein Studirender, welcher um die Immatrikulation nachsucht, muß der Kommission vorlegen: 1) Wenn er das akademische Studium beginnt — ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist. Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen, werden sie erlassen werden. Die Regierungen werden einander von ihren über diese Zeugnisse erlassenen Gesetzen, durch deren Mittheilung an die Bundes-Versammlung, in Kenntniß setzen. 2) Wenn der Studirende sich von einer Universität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher besuchten — ein Zeugniß des Fleißes und sittlichen Betragens. 3) Wenn er die akademischen Studien eine Zeit lang unterbrochen hat — ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er sich im letztern Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, daß von ihm eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht sey. Pässe und Privat-Zeugnisse genügen nicht; doch kann bei solchen, welche aus Orten außer Deutschland kommen hierin einige Nachsicht stattfinden. 4) Jedenfalls bei solchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind — ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sey. Diese Zeugnisse sind von der Immatrikulations-Kommission nebst dem Passe des Studirenden bis zu seinem Abgange aufzubewahren. Ist Alles gehörig beobachtet, so erhält der Studirende die gewöhnliche **Matrikel**; die Regierungen der Bundes-Staaten werden aber Verfügung treffen, daß diese in keinem derselben statt eines Passes angenommen werden kann.

Art. 3. In den Zeugnissen über das Betragen sind die etwa erkannten Strafen nebst der Ursache derselben

anzuführen, und zwar in allen Fällen, wo irgend eine Strafe wegen verbotener Verbindung erkannt ist. Die Anführung der Bestrafung wegen anderer nicht erheblicher Contraventionen kann nach dem Ermessen der Behörde entweder ganz unterbleiben, oder nur im Allgemeinen angedeutet werden. In allen Zeugnissen ist (wo möglich mit Angabe der Gründe) zu bemerken ob der Inhaber der Theilnahme an verbotenen Verbindungen verdächtig geworden sey oder nicht. Jeder ist verpflichtet, um diese Zeugnisse so zeitig nachzusuchen, daß er sie bei der Immatrikulation vorzeigen kann, und die Behörden sind gehalten, solche ohne Aufenthalt auszufertigen, Falls nicht Gründe der Verweigerung vorliegen welche auf Verlangen des Studirenden bescheinigt werden müssen. Gegen die Verweigerung kann derselbe den Rekurs an die Behörde nehmen. Kann ein Studirender bei dem Gesuche um Immatrikulation die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen verspricht er jedoch deren Nachlieferung, so kann er, nach dem Ermessen der Immatrikulations-Kommission, vorerst ohne Immatrikulation auf die akademischen Gesetze verpflichtet und zum Besuche der Kollegien zugelassen werden. Von Seiten der Universität soll aber sofort an die Behörde, welche die Zeugnisse auszustellen oder zu beglaubigen hat, um Nachricht geschrieben werden, welche von derselben ohne Aufenthalt zu ertheilen ist.

Art. 4. Die Immatrikulation ist zu verweigern: 1) Wenn ein Studirender sich zu spät dazu meldet, und sich deshalb nicht genügend entschuldigen kann. (Art. 1.) 2) Wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann. Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Universität längstens binnen 4 Wochen, vom Abgangstage des Schreibens an gerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses, aus welchem Grunde es auch sey, verweigert (Art. 2 u. 3), so muß der Angekommene in der Regel sofort die Universität verlassen, wenn sich die Regierung nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Besuch der Kollegien unter der im vorstehenden Artikel enthaltenen Beschränkung noch auf eine bestimmte Zeit zu gestatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden. 3) Wenn der Ankommende von einer andern Universität mittelst des Consilii abeundi weggewiesen ist. Ein solcher kann von einer Universität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität, nach vorgängiger nothwendiger, mittelst des Regierungs-Bevollmächtigten zu pflegender Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten ist außerdem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich. 4) Wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergibt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört und er sich von derselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag. Die Regierungs-Commissäre werden darüber wachen, daß die Universitäten jede Wegweisung eines Studirenden von der Universität, nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber auch die Eltern des Weggewiesenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

Art. 5. Jedem Studirenden werden vor der Immatrikulation die Vorschriften der §§. 3 und 4 des Bundes-Beschlusses vom 20. September 1819 über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln, so wie die Bestimmungen der hier folgenden Artikel, in einem wörtlichen Abdrucke eingehändigt, welcher sich mit folgendem Reverse schließt: „Ich Endesunterzeichneter verspreche mittelst meiner Namens-Unterschrift auf Ehre und Gewissen: 1) daß ich an keiner verbotenen oder unerlaubten Verbindung der Studirenden, insbesondere an keiner burschenschaftlichen Verbindung, welchen Namen dieselbe auch führen mag, Theil nehmen, mich an dergleichen Verbindungen in keiner Beziehung näher oder entfernter anschließen, noch solche auf irgend eine Art befördern werde. 2) Daß ich weder zu dem Zwecke gemeinschaftlicher Berathschlagungen über die bestehenden Gesetze und Einrichtungen des Landes, noch zu jenem der wirklichen Auflehnung gegen obrigkeitliche Maßregeln mit Andern mich vereinigen werde. Insbesondere erkläre ich mich für verpflichtet, den Forderungen, welche die diesem Reverse vorgedruckten Bestimmungen enthalten, stets nachzukommen, widrigenfalls aber mich allen gegen deren Uebertreter daselbst ausgesprochenen Strafen und nachtheiligen Folgen unweigerlich zu unterwerfen.“ Erst nachdem dieser Revers unterschrieben worden ist, findet die Immatriculation statt. Wer diese Unterschrift verweigert, ist sofort und ohne alle Nachsicht von der Universität zu verweisen.

Art. 6. Vereinigung der Studirenden zu wissenschaftlichen oder geselligen Zwecken können mit Erlaubniß der Regierung, unter den von letzter festzusetzenden Bedingungen, stattfinden. Alle andere Verbindungen der Studirenden, sowohl unter sich als mit sonstigen geheimen Gesellschaften, sind als verboten zu betrachten.

Art. 7. Die Theilnahme an verbotenen Verbindungen soll, unbeschadet der in einzelnen Staaten bestehenden strengeren Bestimmungen, nach folgenden Abstufungen bestraft werden: 1) Die Stifter einer verbotenen Verbindung und alle diejenigen, welche Andere zum Beitritte verleitet oder zu verleiten gesucht haben, sollen niemals mit bloßer Karzer-Strafe, sondern jedenfalls mit dem Consilio abeundi, oder, nach Befinden, mit der Relegation, die den Umständen nach zu schärfen ist, belegt werden. 2) Die übrigen Mitglieder solcher Verbindungen sollen mit strenger Karzer-Strafe, bei wiederholter oder fortgesetzter Theilnahme aber, wenn schon eine Strafe wegen verbotener Verbindungen vorangegangen ist, oder andere Verschärfungsgründe vorliegen mit der Unterschrift des Consilii abeundi, oder dem Consilio abeundi selbst, oder, bei besonders erschwerenden Um-

ständen, mit der Relegation, die dem Befinden nach zu schärfen ist, belegt werden. 3) Insofern aber eine Verbindung mit Studirenden anderer Universitäten, zur Beförderung verbotener Verbindungen, Briefe wechselt, oder durch Deputirte kommunizirt, so sollen alle diejenigen Mitglieder, welche an dieser Korrespondenz einen thätigen Antheil genommen haben, mit der Relegation bestraft werden. 4) Auch diejenigen, welche, ohne Mitglieder der Gesellschaft zu seyn, dennoch für die Verbindung thätig gewesen sind, sollen, nach Befinden der Umstände, nach obigen Straf-Abstufungen bestraft werden. 5) Wer wegen verbotener Verbindungen bestraft wird, verliert nach Umständen zugleich die akademischen Benefizien, die ihm aus öffentlichen Fondskassen oder von Städten, Stiftern, aus Kirchen-Register u. s. w. verliehen seyn möchten, oder deren Genuß aus irgend einem anderen Grunde an die Zustimmung der Staats-Behörden gebunden ist. Desgleichen verliert er die seither etwa genossene Befreiung bei Bezahlung der Honorarien für Vorlesungen. 6) Wer wegen verbotener Verbindungen mit dem Consilio abeundi belegt ist, dem kann die zur Wiederaufnahme auf eine Universität erforderliche Erlaubniß (Art. 4 No. 3) vor Ablauf von 6 Monaten, und dem, der mit der Relegation bestraft worden ist, vor Ablauf von einem Jahre nicht ertheilt werden. Sollte die eine oder andere Strafe theils wegen verbotener Verbindungen, theils wegen anderer Vergehen erkannt werden, und das in Betreff verbotener Verbindungen zur Last fallende Verschulden nicht so groß gewesen seyn, daß deshalb allein auf Wegweisung erkannt worden seyn würde, so sind die oben bezeichneten Zeiträume auf die Hälfte beschränkt. 7) Bei allen in den akademischen Gesetzen des betreffenden Staats erwähnten Vergehungen der Studirenden ist, bei dem Daseyn von Indizien, nachzuforschen, ob dazu eine verbotene Verbindung näheren oder entfernteren Anlaß gegeben habe. Wenn dies der Fall ist, so soll es als erschwerender Umstand angesehen werden. 8) Dem Gesuche um Aufhebung der Strafe der Wegweisung von einer Universität in den Fällen und nach Ablauf der festgesetzten Zeit, wo Begnadigung stattfinden kann (No. 6 oben), wollen die Regierungen niemals willfahren, wenn der Nachsuchende nicht glaubhaft darthut, daß er die Zeit der Verweisung von der Universität nützlich verwendet, sich eines untadelhaften Lebenswandels beflissen hat, und keine glaubhafte Anzeigen, daß er an verbotenen Verbindungen Antheil genommen, vorliegen.

Art. 8. Die Mitglieder einer burschenschaftlichen oder einer auf politische Zwecke unter irgend einem Namen gerichteten unerlaubten Verbindung trifft (vorbehaltlich der etwa zu verhängenden Kriminalstrafen) geschärfte Relegation. Die künftig aus solchem Grunde mit geschärfter Relegation Bestraften sollen eben so wenig zum Civildienste, als zu einem kirchlichen oder Schulamte, zu einer akademischen Würde, zur Advokatur, zur ärztlichen oder chirurgischen Praxis, innerhalb der Staaten des Deutschen Bundes zugelassen werden. Würde sich eine Regierung durch besonders erhebliche Gründe bewogen finden, eine gegen einen ihrer Unterthanen wegen Verbindungen der bezeichneten Art erkannte Strafe im Gnadenwege zu mildern oder nachzulassen, so wird dieses nie ohne sorgfältige Erwägung aller Umstände, ohne Ueberzeugung von dem Austritte des Verirrten aus jeder gesetzwidrigen Verbindung und ohne Anordnung der erforderlichen Aufsicht geschehen.

Art. 9. Die Regierungen werden das Erforderliche verfügen, damit in Fällen, wo politische Verbindungen der Studirenden auf Universitäten vorkommen, sämmtliche übrige Universitäten alsbald hiervon benachrichtigt werden.

Art. 10. Bei allen mit akademischen Strafen zu belegenden Gesetzwidrigkeiten bleibt die kriminelle Bestrafung, nach Beschaffenheit der verübten gesetzwidrigen That, und insbesondere auch dann vorbehalten, wenn die Zwecke einer Verbindung der Studirenden oder die in Folge derselben begangenen Handlungen die Anwendung härterer Strafgesetze nothwendig machen.

Art. 11. Wer gegen eine Universität, ein Institut, eine Behörde oder einen akademischen Lehrer eine sogenannte Berufs-Erklärung direkt oder indirekt unternimmt, soll von allen Deutschen Universitäten ausgeschlossen seyn, und es soll diese Ausschließung öffentlich bekannt gemacht werden. Diejenigen, welche die Ausführung solcher Berufs-Erklärung vorsätzlich befördern, werden, nach den Umständen, mit dem Consilio abeundi oder mit der Relegation bestraft werden, und es wird in Ansehung ihrer Aufnahme auf eine andere Universität dasjenige stattfinden, was oben Art. 7 No. 6 bestimmt ist. Gleiche Strafe, wie Beförderer vorgedachter Verrufs-Erklärungen, wird diejenigen Studirenden treffen, welche sich Verrufs-Erklärungen gegen Privatpersonen erlauben oder daran Theil nehmen. Der Landesgesetzgebung bleibt die Bestimmung überlassen, in wie weit Verrufs-Erklärungen außerdem als Injurien zu behandeln seyen.

Art. 12. Jeder, der auf einer Universität studirt hat und in den Staatsdienst treten will, ist verpflichtet, bei dem Abgange von der Universität sich mit einem Zeugnisse über die Vorlesungen, die er besucht hat, über seinen Fleiß und seine Aufführung, zu versehen. Ohne die Vorlage dieser Zeugnisse wird keiner in einem Deutschen Bundes-Staate zu einem Examen zugelassen und also auch nicht im Staatsdienste angestellt werden. Die Regierungen werden solche Verfügungen treffen, daß die auszustellenden Zeugnisse ein möglichst genaues und bestimmtes Urtheil geben. Vorzüglich haben diese Zeugnisse sich auch auf die Frage der Theilnahme an verbotenen Verbindungen zu erstrecken. Die außerordentlichen Regierung-Bevollmächtigten werden angewiesen werden, über den gewissenhaften Vollzug dieser Anordnung zu wachen.

Art. 13. Die akademischen Gremien, als solche, werden der von ihnen bisher ausgeübten Strafgerichtsbarkeit in Kriminal- und allgemeinen Polizei-Sachen über die Studirenden allenthalben enthoben. Die Be-

zeichnung und Zusammensetzung derjenigen Behörden, welchen diese Gerichtsbarkeit übertragen werden soll, bleibt den einzelnen Landes-Regierungen überlassen. Vorstehende Bestimmung bezieht sich jedoch eben so wenig auf einfache, die Studirenden ausschließlich betreffende Disziplinar-Gegenstände, namentlich die Aufsicht auf Studien, Sitten und Beobachtung der akademischen Statuten, als auf Erkennung eigentlich akademischer Strafen.

Art. 14. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 12 sollen auf sechs Jahre als eine verbindliche Verabredung bestehen, vorbehaltlich einer weitern Uebereinkunft, wenn sie nach den inzwischen gesammelten Erfahrungen für angemessen erachtet werden.

Art. 15. Die Artikel 1 bis 12 sollen auch auf andere öffentliche sowohl als Privat-, Lehr- und Erziehungs-Anstalten, so weit es ihrer Natur nach thunlich ist, angewendet werden. Die Regierungen werden auch bei diesen die zweckmäßigste Fürsorge eintreten lassen, daß dem Verbindungs-Wesen, namentlich so weit dasselbe eine politische Tendenz hat, kräftigst vorgebeugt und sonach die Vorschriften des §. 2 des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 insbesondere auf die Privat-Institute ausgedehnt werden.

Wir bringen hierdurch diesen Bundesbeschluß zur allgemeinen Kenntniß Unserer Behörden und Unterthanen und wollen, daß die in demselben enthaltenen Bestimmungen von Unseren sämmtlichen Unterthanen und zwar nicht bloß in Unseren zum Deutschen Bunde gehörenden, sondern auch in allen übrigen Landestheilen Unserer Monarchie, so weit es sie angeht, pünktlich befolgt werden sollen. So geschehen und gegeben Berlin, den 5. December 1835.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Friedrich Wilhelm, Kronprinz.
Freiherr v. Altenstein. Graf v. Lottum. Freiherr v. Brenn. v. Kamptz. Mühler. Ancillon. v. Witzleben. Graf v. Alvensleben."

Die in der Gesetzsammlung unter No. 1680 enthaltene Allerhöchste Kabinetsordre vom 5ten d. M., betreffend die Anwendbarkeit des fiskalischen Untersuchungs-Verfahrens bei den, den Beamten niederen Ranges in der Ausübung ihres Amtes zugefügten Beleidigungen lautet also:

„Die nach Ihrem und des Ministers der geistlichen Angelegenheiten Berichte vom 14ten d. M. von einigen Gerichtsbehörden festgehaltene, aus dem §. 216. des Anhangs zur Gerichtsordnung begleitete Ansicht, daß die den Beamten niederen Ranges bei Ausübung ihres Amtes oder in Beziehung auf dasselbe zugefügten Beleidigungen nur im Wege einer gewöhnlichen Injurienklage gerügt werden können, ist dem Gesetz entgegen, und die Bestimmung in dem angeführten §. 216. giebt zu dieser irrthümlichen Auslegung keinen Anlaß, da sie nur von gewöhnlichen Injurien spricht, ohne der im Amte zugefügten Beleidigungen zu gedenken, wogegen das Gesetz im §. 209. Tit. 20. Th. II. des Landrechts ausdrücklich auch die Beschimpfungen der Unterbedienten des Staats in ihrem Amte zu den Verbrechen zählt. Diese sind, insofern sie nur zu den geringern Verbrechen gehören, jederzeit nach der Vorschrift der Prozeßordnung Tit. 35. §. 34. No. 1. im Wege der fiskalischen Untersuchung zu rügen, und es muß, aus den im Berichte vom 14ten v. M. angeführten Gründen, hierbei belassen werden. Es bedarf aber hierüber keiner neuen gesetzlichen Bestimmung, vielmehr haben Sie nur die Gerichte zu belehren, welches durch die Bekanntmachung Meiner Ordre durch die Gesetzsammlung geschehen kann.

Berlin, den 5. Dezember 1835.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- u. Justizminister Mühler."

Das Kirchen-Kollegium zu St. Ulrich in Halle hat für den ersten Prediger und den Küster aus dem Kirchen-Fonds ein großes, sehr schönes massives Wohnhaus erbauen lassen, welches einen Kosten-Aufwand von 5380 Rthlr. verursacht hat. Das Gebäude ist vor kurzem bezogen worden.

Auf der Insel Usedom und jenseits der Divenow sind im Laufe des Jahres 1835 im Ganzen 3907⅝ Tonnen Häring (2010½ Tonnen weniger als im Jahre 1834) gesalzen worden, denn obgleich seit vielen Jahren nicht so viel Häring an der dasigen Küste gestanden hatte, so war doch der Preis für inländische Häringe, weil in Folge der Steuerherabsetzung für ausländischen Häring eine bedeutende Menge des letztern eingeführt war, gegen die Kosten des Fangens und Verpackens zu gering, als daß die Salzer dabei ihre Rechnung hätten finden können. Auf der Insel Wollin wurde deshalb auch gar kein Häring gesalzen, sondern der gefangene frisch konsumirt oder an Fischfahrer verkauft. Im Ganzen wurde meist großer Häring gesalzen und der kleine entweder an Schweine verfuttert oder in den Gärten als Dung angewandt.

Deutschland.

München, vom 14. December. — Der aus Athen in München eingetroffene Königl. Baierische Legations-Secretair Freiherr von Herding bestätigt die Nachricht, daß Se. Majestät der König nebst Gefolge bei der Einschiffung in Ankona sich vollkommen wohl befand. Die günstige Witterung ließ hoffen, daß die Fahrt bis zum 9. December beendigt seyn werde.

Die Königliche Akademie der Wissenschaften hat mit einer an Einstimmigkeit gränzenden Majorität den Geheimen Rath von Schelling abermals für die nächsten drei Jahre zu ihrem Vorstande erwählt.

Augsburg, vom 12. December. — Wie wir vernehmen, beabsichtigt der Magistrat unserer Stadt zu der Augsburg-Münchener Eisenbahn für 200,000 Fl. Actien aus dem Communalvermögen anzukaufen.

Dresden, vom 10. December. — Für den 27sten dieses Monats werden bei uns mancherlei Vorbereitungen getroffen, um das zum 80stenmale wiederkehrende Geburtsfest unseres ehrwürdigen Königs auf eine ausgezeichnete Weise zu feiern. Eine Deputation von Jungfrauen wird dem Königlichen Greise Glück wünschen, und ein Gedicht im Namen unserer Stadt überreichen.

Unsere Stände-Versammlung wird, wie es heißt erst im Monat September des kommenden Jahres beginnen. Nicht nur das auf der letzten Stände-Versammlung verfassungsmäßig (und zwar diesmal durch das Loos) ausgeschiedene Drittheil der Abgeordneten ist neu zu ernennen, sondern es sind auch die Stellen mehrerer Stände-Mitglieder zu besetzen, welche theils durch den Tod, theils durch den Eintritt ihrer Inhaber in den Staatsdienst, theils endlich durch andere bekannte Umstände erledigt wurden. Unter den letztern ist vornehmlich die zu nennen, welche der M. Richter aus Zwickau inne hatte. Dieser ehemalige Redacteur der Biene befindet sich gegenwärtig in New-York. Seine Kinder halten sich, dem Vernehmen nach, zum Theil in Leipzig auf, und werden von der Mutter durch Händearbeit ernährt.

Das neue Volksschulen-Gesetz soll in seiner Ausführung auf mancherlei Schwierigkeiten stoßen, und die Anfragen bei den Behörden sich in dieser Hinsicht bedeutend häufen. Bei dem hiesigen Hof-Buchdrucker Meinhold ist sogar eine eigene Broschüre erschienen, durch welche dem Bürger und Landmann die in diesem Gesetze vorkommenden zahlreichen, fremdartigen Ausdrücke erklärt werden sollen. Ueberhaupt herrscht rücksichtlich der systematischen Bearbeitung der neuen, in diesem Jahre erschienenen Gesetze eine große literarische Thätigkeit.

Freiberg, vom 16. December. — Die höchste Frequenz der Studirenden nicht Deutscher Zunge auf der hiesigen Königl. Bergakademie hatte im Jahre 1829 stattgefunden, sich seitdem aber, wahrscheinlich durch die politischen Verhältnisse Europa's, vermindert. Mit diesem Jahre steigt aber die Frequenz, und man bemerkt hier im jetzigen Winter wieder Studirende aus Rußland, Polen, Ungarn, England und Brasilien. — Glaubhaften Nachrichten zufolge will im nächsten Jahre der Director des Kaiserl. Berg-Instituts zu St. Petersburg mit einem Theile der Berg-Ingenieur-Eleven Freiberg und das Erzgebirge besuchen, um unsere Einrichtungen und Werke kennen zu lernen.

Hannover, vom 17. December. — Die Hannoversche Zeitung hatte vor kurzem eben so wie einige andere Deutsche Blätter berichtet, daß der gegenwärtig in Paris befindliche Freiherr Alexander von Humboldt damit beschäftigt sey den Herzog Karl von Braunschweig zu einer förmlichen Abdications-Acte zu bewegen. In ihrem heutigen Blatte enthält nun die genannte Zeitung nachstehende Berichtigung: „Wir machen es uns zur Pflicht, aus sicherer Quelle nunmehr mit Bestimmtheit zu bezeugen, daß der in unserem Zeitungsblatte vom 12. December d. J. aufgenommene Korrespondenz-Artikel dd. Berlin 10. December, betreffend eine angebliche Verhandlung des Herrn von Humboldt mit des Herzogs Karl von Braunschweig Durchlaucht zu Paris, von allem faktischen Grunde entblößt ist, und können nicht umhin, zugleich zu bemerken, daß die staats- und völkerrechtlichen Verhältnisse der ehemaligen Herzoglich Braunschweigischen Regierung überall nicht von irgend einer Verzichts-Akte abhängig, sondern durch die im Gefolge des Bundestags-Beschlusses vom 2. December 1830 auf legitimem Wege getroffene agnatische Anordnung längst unerschütterlich festgestellt, auch als solche von den Deutschen und Europäischen Mächten anerkannt worden sind.

Frankreich.

Paris, vom 14. December. — Der heutige Moniteur enthält eine Königl. Verordnung, wodurch dem Herrn Allard, ehemaligen Adjutanten des Marschalls Brune und gegenwärtigen Ober-Befehlshaber der Armee des Königs von Lahore (geb. zu St. Tropez im Departement des Var am 9. März 1785), die Erlaubniß ertheilt wird, in den Diensten des gedachten Souverains zu bleiben, ohne die Eigenschaft und die Rechte eines Franzosen zu verlieren, jedoch unter der Bedingung, daß er niemals, aus welchem Grunde es auch seyn möchte, die Waffen gegen Frankreich führe. Diese Verordnung ist vom 15ten d. Mts. datirt, und von dem Großsiegelbewahrer kontrasignirt.

Im Moniteur liest man: „Mehrere Journale haben ihren Lesern über angebliche Versammlungen von Deputirten der Majorität Bericht erstattet, in denen man sich mit der bevorstehenden Session beschäftigt habe. Sie haben die Gegenstände angeführt, über die man sich berathen hätte, und sie bezeichnen dabei namentlich den Klub des Herrn Fulchiron. Wir sind ermächtigt, auf das Bestimmteste zu erklären, daß bis jetzt keine Versammlung von Deputirten der Majorität, weder bei Herrn Fulchiron, noch sonst wo, stattgefunden hat. Dadurch wird von selbst allen Vermuthungen widersprochen, die man in dieser Beziehung aufgestellt hat."

Wir erfahren auf positive Weise, daß man sich in London und Paris thätig mit Maßregeln beschäftigt, die in Bezug auf Griechenland, dessen Lage neuerdings den Beistand der Schutzmächte zu erfordern scheint, getroffen werden sollen. Es wird versichert, es sey die Rede davon, Occupationstruppen hinzuschicken, und eine Englische und Französische Flotte an den Küsten Griechenlands kreuzen zu lassen, um bereit zu seyn, die wankende Regierung Otto's kräftig zu unterstützen. — In der nächsten Session der Kammern wird, wie wir hören, bei Gelegenheit der Majorität des Herzogs von Nemours eine Apanage für denselben, in seiner Eigenschaft als Prinz von Geblüt, verlangt werden. Es soll ihm die Dotation von Rambouillet mit einer jährlichen Alloca-

tion von 500,000 Fr. bewilligt werden. — Es ist positiv, daß England seine Vermittelung zur Beendigung unserer Differenz mit den Vereinigten Staaten Amerika's angeboten hatte. Dieses Anerbieten hatte sehr lebhafte Debatten in dem Conseil veranlaßt. Alle Mitglieder des Kabinets erkannten es zwar an, daß dies das beste Mittel seyn würde, den Differenzen ein gütliches Ende zu bereiten. Aber es wurde auch die Frage aufgeworfen, ob es der Würde der Französischen Regierung gezieme, diese Vermittelung anzunehmen, ohne zu wissen, ob die Regierung von Washington sie auch annehmen würde. Es wurde demnach dem Kabinet von St. James eine verneinende Antwort ertheilt, unter innigem Danke für sein freundschaftliches Anerbieten. Wie es scheint, war aber diese offizielle abschlägige Antwort mit geheimen Instructionen an unseren Botschafter, Herrn Sebastiani, begleitet, und diesen zufolge hätte Herr Sebastiani zu verstehen gegeben, die Englische Regierung möchte einen diplomatischen Agenten nach den Vereinigten Staaten schicken und denselben damit beauftragen, den General Jackson zu veranlassen, daß er das Kabinet von St. James um seine Vermittelung angebe; dann werde nichts das Kabinet der Tuilerien hindern, diese Vermittelung ebenfalls anzunehmen.

Bei der vorgestrigen Feuersbrunst sind unter Andern auch die Schriften der Herren von Tocqueville und von Beaumont über Amerika vernichtet worden; es soll indessen eine neue Auflage derselben erscheinen, für welche die Verfasser auf jedes Honorar verzichtet haben. Am meisten verliert bei jenem Brande der Buchhändler Dumont, dessen ganzer Büchervorrath von mehr als 16,000 Bänden ein Raub der Flammen geworden ist. Auf der Mairie des 11ten Stadt-Bezirks ist eine Subscription eröffnet worden, um vorläufig den brodlos gewordenen Arbeitern zu Hülfe zu kommen.

Der interessanteste Abschnitt der Debatten über die Adresse in der Kammer der Procuradores in Madrid, betraf das Verhältniß Spaniens zu der Französischen Regierung. Man ist nämlich in Madrid dem Tuilerieen-Kabinette aus dem doppelten Grunde abhold, einmal, weil man die Meinung hegt, dasselbe würde die Thron-Gelangung des Don Carlos lieber sehen als eine, unter Christinischem Scepter zu erwartende constitutionelle Entwickelung freisinniger Institutionen, weshalb man denn auch die Unterstützungen, welche den Karlisten aus Frankreich zugehen, der Böswilligkeit der Französischen Regierung in Rechnung bringt, und zweitens, weil man es dem Französischen Kabinette nicht vergessen kann, daß die Ministerien Martinez de la Rosa und Toreno unter dessen Einflusse gehandelt, und Spanien in die deplorable Lage versetzt haben, in welcher Herr Mendizabal die öffentlichen Angelegenheiten vorgefunden. Die Abneigung gegen die Französische Regierung sprach sich denn auch in der Adreß-Diskussion deutlich genug aus. Sie würde vermuthlich noch schroffer hervorgetreten seyn, wenn nicht Herr Galiano ermahnt hätte, die Sache aus Klugheitsgründen auf sich beruhen zu lassen. Daß die öffentliche Meinung in Madrid der Französischen Regierung ebenfalls nicht traue, ergab sich aus dem Applause, welchen die Zuhörer auf den Tribünen jeder, gegen die Französische Politik gerichteten Phrase spendeten.

Spanien.

Madrid, vom 2. December. — Ein Königl. Decret vom 28. November hebt das Ober-Marine-Zahl-Amt und einige andere mit der Marine verbundene Aemter auf und verordnet, daß das Marine-Amt künftig aus einem Unter-Secretair, 4 Sections-Chefs und 5 Ober-Registratoren bestehen soll. Die 4 Sections-Chefs, welche die Personalien, den wissenschaftlichen Zweig, den materiellen Theil und die Rechnungen der Marine zu verwalten haben, sollen ein Marine-Conseil bilden, welches alle Tage wenigstens auf zwei Stunden zusammenkommen muß. In dem Berichte des Herrn Mendizabal, worauf dieses Decret sich gründet, heißt es unter Anderem: „Die Niederlagen welche unsere Flotte in den Kriegen mit Großbritanien vor der Französischen Invasion erlitten hat und die fortwährenden Unglücksfälle, welche sich seit jener unseligen Zeit über unser Land häuften, haben die Spanische Marine nach und nach vermindert und in einen so armseligen und unbedeutenden Zustand herabgebracht, daß wirklich aller Eifer der Regierung und alle Kraft der Nation erforderlich sind, um sie aus ihren Trümmern wieder emporzuheben. Die Nichtigkeit, zu welcher die Marine durch alle Fehler in der Verwaltung und durch unglückliche Zeitumstände reduzirt worden ist, hat einen solchen Grad erreicht, daß die Regierung diese wichtigste Macht des Staats vielleicht geringschätzte und das Volk sie wie ein abgestorbenes Glied betrachtete, das man, als nutzlos, am besten ganz aufgäbe. So haben die ersten Fehler und das daraus hervorgegangene Unheil neue Irrthümer erzeugt und verbreitet. Wenn Spanien auch den unauslöschlichen Ruhm, den es durch seine Marine selbst erlangt, und die unermeßlichen Vortheile, die es der ganzen Welt dadurch geschaffen, wenn es auch die seinen Schiffen zu verdankende Entdeckung einer neuen Welt und den Antheil, den es an die nützlichsten Entdeckungen zur Vervollkommnung der Schiffsahrt hatte, so wie die vielen Spanischen Namen, welche Europa's Marine-Geschichte schmücken, vergessen könnte, so würde es doch niemals ohne die größte Gefahr die Nothwendigkeit hintenansetzen können, bei seiner eigenthümlichen Lage zwischen dem Ocean und dem Mittelländischen Meer eine achtbare Seemacht zur Vertheidigung seines Bodens, zur Bewahrung der wichtigen Besitzungen, die es noch in Amerika, in Asien und in Afrika hat und zur Beschützung seiner auswärtigen Verbindungen und seines Seehandels mit allen Märkten der Welt zu unterhalten. Die Erinnerung davon ist noch frisch in unserem Gedächtniß, wie wir Kauffahrteischiffe aus unseren Häfen absegeln sahen, die nicht durch die Flagge gedeckt werden konnten, welche

einst so siegreich auf den entferntesten und unbekanntesten Meeren wehte. Nun erheischt es jedoch weder die natürliche Lage Spaniens, noch gestattet es uns die jetzige Nichtigkeit unserer Marine, nach dem Besitz einer zahlreichen Flotte zu streben, sondern es ist für jetzt genug, wenn wir eine hinreichende Macht haben, um unsere Küsten in beiden Hemisphären zu vertheidigen und unsere Kauffahrteischifffahrt zu beschützen. Dies ist der Zweck, den meine ehrerbietige Adresse an Ew. Majestät beabsichtigt, und der Plan, den ich jetzt, unbeschadet der Einführung von Verbesserungen, welche später die Erfahrung anempfehlen möchte, in Folgendem Eurer Majestät vorlege, von dem aufrichtigen Wunsch geleitet, die Pflichten des Marine-Ministeriums, mit welchem Ew. Majestät mich interimistisch beehrt haben, zu erfüllen und den Ruhm, so wie die Wohlfahrt meines Vaterlandes zu befördern. Die ganze Königliche Flotte bedarf einer völligen Reorganisirung in den Personalien, in dem Material und in den administrativen Theilen. Sie muß nach den Vervollkommnungen der neueren Zeit ganz umgestaltet und es muß für die jetzt so sehr vernachlässigte wissenschaftliche Ausbildung der jungen Leute, die sich dieser rühmlichen Laufbahn widmen, so wie für das Wohl Derjenigen, die Alter oder Krankheit zum Dienst unfähig machen, gesorgt und ein Marine-Invalidenhaus errichtet werden. Unsere Schiffe müssen hinsichtlich ihres Baues, ihrer Bemannung und Ausrüstung auf gleichen Fuß mit denen der gebildetsten Nationen gebracht werden. Vor Allem aber ist eine Vereinfachung der Verwaltung und eine gehörige Vertheilung der von den Cortes für die verschiedenen Zweige der Marine bewilligten Summen nothwendig." Es folgen nun die durch obiges Dekret in Ausführung gebrachten Vorschläge.

Die Munizipal-Behörde von Barcelona hat unterm 5ten d. folgende Bestimmungen erlassen: Alle Bettler und sittenlose Weibspersonen werden verhaftet und theils den Armen-Instituten, theils den Besserungs-Anstalten überwiesen. Alle Vagabonden und Leute, die sich nicht ausweisen können, werden vor Gericht gestellt und erleiden die durch das Gesetz bestimmten Strafen. Alle dem Laster gewidmeten Häuser werden augenblicklich geschlossen. Alle Hazard-Spiele werden selbst in den Privathäusern mit der ganzen Strenge der Gesetze bestraft. Diejenigen Militairs oder Civil-Beamten, die Spielhäuser besuchen, werden abgesetzt und aus der Provinz verbannt.

Der Moniteur giebt erst jetzt eine telegraphische Depesche aus Bayonne vom 10ten d., wonach die Blokade von St. Sebastian in Folge einer Bewegung Espartero's und Jauregny's auf Oñate von den Karlisten aufgehoben worden seyn soll. — Es sind indessen auch schon auf dem gewöhnlichen Postwege Briefe aus Bayonne vom 10ten in Paris eingegangen, die jene Nachricht von der Aufhebung der Blokade von St. Sebastian in Zweifel ziehen. In einem dieser Briefe heißt es: „Die bedenkliche Lage St. Sebastians hat sich noch nicht verändert. Durch ein Fischerboot, das heute Nachmittag hier angekommen ist, hat man erfahren, daß die Stadt durch das Feuer der Karlisten schon sehr gelitten hat, daß indessen beim Abgange jenes Bootes Ruhe herrschte, da der Waffenstillstand noch nicht abgelaufen war. Mittlerweile hatten die Karlisten sich auf einigen Punkten dem Platze genähert; auch hieß es, daß ihnen noch 2 große Mörser zugekommen wären, indem sie die Stadt um jeden Preis einnehmen wollten. Hr. Collado, einer der vornehmsten Kaufleute von St. Sebastian, ist dem Vernehmen nach vorgestern durch unsere Stadt gekommen; er hat Aufträge für den General Cordova, in dessen Hauptquartier er sich über Oleron- und Ober-Aragonien begeben will." — Die obige telegraphische Nachricht des Moniteur befindet sich übrigens wörtlich in dem Phare vom 8ten d., und es ist daher wahrscheinlich, daß sie aus derselben Quelle geschöpft worden ist. Das Journal des Débats theilt einen Brief aus Bayonne vom 9ten d. folgenden Inhalts mit: „Es war hier das Gerücht im Umlauf, daß die Karlisten eine Bewegung gemacht hätten, um sich von St. Sebastian zu entfernen; die Wahrheit ist aber im Gegentheil, daß die Truppen des Don Carlos ihre Stellungen in der unmittelbaren Nähe dieser Stadt inne behalten haben; auf das förmliche Gesuch des Französischen Konsuls, der am 6ten zu verschiedenenmalen bei dem General Sagastibelza als Parlamentair gewesen ist, wurde aber ein 48stündiger Waffenstillstand abgeschlossen, um den Greisen, Weibern und Kindern Zeit zu gönnen, die Stadt zu verlassen. Als die Garnison und die Karlistischen Batterieen ihr Feuer eingestellt hatten, konnten zwei Dampfschiffe und alle Schaluppen, die seit dem 6ten d. bereit gehalten wurden, ungehindert in den Hafen einlaufen, und gestern Nachmittag langten auf denselben eine Menge Auswanderer in Socoa und St. Jean-de-Luz an. Die Bomben der Karlisten haben großen Schaden in der Stadt angerichtet. Bilbao und Santander konnten der belagerten Stadt keine Verstärkung an Artillerie senden; sie sind selbst nur nothdürftig damit versehen." — Die Sentinelle des Pyrenées vom 10ten d. meldet in einer Nachschrift Folgendes: „Herr Silhouette, Capitain der Französischen Jacht St. Martin, der gestern früh um 9 Uhr St. Sebastian verlassen hat, meldet, daß das Bombardement am Sonntag aufgehört hatte, daß es aber am Tage seiner Abreise wieder beginnen sollte. Er erzählt, daß das Haus des Französischen Konsuls durch eine Karlistische Bombe bedeutend beschädigt worden sey, und bestätigt den Tod des Capitains Ardor. Die Karlistischen Truppen sind sehr zahlreich vor St. Sebastian. Die Behörden der Stadt ertheilen an die Einwohner zwischen 16 und 40 Jahren keine Pässe mehr."

Beilage
zu No. 300 der privilegirten Schlesischen Zeitung.
Mittwoch den 23. December 1835.

England.

London, vom 15. December. — Der Baron de los Valles, Brigade-General und General-Adjutant des Don Carlos, kam dieser Tage von Wien hier an und reiste sogleich wieder nach Holland ab, wohin er von Personen, die im Dienst des Don Carlos stehen, berufen worden seyn soll.

Ueber die Seerüstungen Frankreichs bemerkt der Standard: „Diese Rüstungen mögen nun offensiv oder defensiv gemeint seyn, so finden sie jedenfalls in einem Maßstabe statt, der bei weitem größere Kosten verursacht, als die Summe beträgt, welche Frankreich an die Vereinigten Staaten schuldet, und der uns zu entsprechenden Rüstungen nöthigt. Dies ist sicher sehr hart für England, und dieser Streit zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten, bei dem es sich um etwa eine Million Pfd. Sterl. handelt, wird uns, die wir nicht im geringsten dabei betheiligt sind, wahrscheinlich mehr als das Doppelte dieser Summe kosten. Fast möchten wir im Ernst sagen, das Weiseste, was England thun könnte, wäre, Frankreichs Schuld an Amerika selbst zu bezahlen."

Der Hampshire Advertiser meldet: „Die Regierung hat angezeigt, daß sie sogleich 20 Transportschiffe auf wenigstens drei Monate bedürfe. Dies sieht aus, als ob Feindseligkeiten zu erwarten wären, da sonst gewöhnlich nur 3 oder 4, und auf kürzerer Zeit, verlangt werden."

Der Dubliner Correspondent des Courier meldet, daß die Spannung unter den Parteien dort wieder sehr überhandnehme. Lord Beresford und andere Orangisten hatten mehr als 900 katholische Landleute von ihren Gütern vertrieben, während andererseits die Weißfüßler allen Zehnten-Eintreibern mit Tod und Verderben drohen.

Die Times berichtet, nach der Angabe ihres Madrider Korrespondenten, daß die Adresse der Prokuradoren-Kammer eigentlich einstimmig angenommen worden sey, indem 5 Mitglieder, nämlich Martinez de la Rosa, Sampons, Galivas, Perpina und der Kriegsminister Graf von Almodovar, nicht dagegen gestimmt, sondern sich nur des Abstimmens ganz enthalten hätten. Graf Toreno, heißt es, habe sich schon vor der Abstimmung aus dem Sitzungssaal entfernt.

Belgien.

Brüssel, vom 14. December. — In den Statuten der neuen „katholischen Universität" ist durch deren Verlegung von Mecheln nach Löwen nichts geändert. Die Bischöfe, unter dem Vorsitze des Erzbischofs, bleiben die Kuratoren; sie ernennen den Rektor, den Vice-Rector, die ordentlichen und außerordentlichen Professoren und die Lektoren. Der Unterricht zerfällt in fünf Fakultäten: 1) Philosophie und Literatur; 2) mathematische, physikalische und Natur-Wissenschaften; 3) Medizin; 4) Jurisprudenz; 5) Theologie. Jährlich stattet der Rektor den Bischöfen einen Bericht über den Zustand der Anstalt ab. Es wird ein Pensions-Fonds für emeritirte Professoren, für Wittwen und Waisen der Professoren gebildet: der theologische Unterricht ist unentgeldlich; alle Beamten und Zöglinge der Universität müssen sich zur katholischen Religion bekennen und ihren Vorschriften gemäß leben. Der Unterricht muß in allen Fakultäten mit den Grundsätzen des Katholizismus übereinstimmen, und nicht nur sollen die Professoren nichts gegen diese Religion lehren, sondern auch jeden Anlaß ergreifen, um ihren Schülern Liebe für dieselbe einzuflößen und ihnen zu zeigen, daß sie die Grundlage der Wissenschaften ist. Bei seinem Amts-Antritte legt der Rektor in die Hände des Erzbischofs das Glaubens-Bekenntniß nach der Vorschrift Pius IV. und den Eid ab, den Bischöfen Belgiens treu und gehorsam zu seyn und nach bestem Vermögen in ihrem Sinne die Ehre und das Wohl der Universität zu befördern. Die Vice-Rektoren, Professoren, Lektoren und Präsidenten der Kollegien legen dasselbe Glaubensbekenntniß in die Hände des Rektors mit dem Eide ab, daß sie die Statuten der Universität treu beobachten, den Rektor nach Gebühr ehren und unterstützen, und nach bestem Vermögen den Glanz und das Wohl der Anstalt befördern wollen. Die Einkünfte der Universität bestehen aus freiwilligen Beiträgen, die sich bisher sehr ergiebig bewiesen haben sollen, und aus den Schulgeldern. Die Stipendien der alten Universität, von denen übrigens die Französische Revolution den größern Theil verschlungen und verschleudert hat, werden nicht ausschließlich der neuen Anstalt angehören, sondern auch an die Landes-Universitäten vertheilt werden, insofern man sie als Staats-Eigenthum, nach den bestehenden Gesetzen, betrachten darf. Die Zahl der Zöglinge ist bis jetzt nicht bedeutend, denn da man von vornherein einen Geist der Ordnung und guten Sitte unter den Zöglingen erhalten möchte, dessen Mangel in vielen Lehr-Anstalten ein gegründetes Bedauern erregt, so ist man in der Aufnahme sehr behutsam, und hat deshalb auch noch nicht alle Lehrzweige vollständig organisirt. Es wäre

daher auch vo eilig, schon jetzt ein Urtheil über den Studienplan im Allgemeinen angeben zu wollen, da das Programm des Winter-Semesters nothwendig nur noch Bruchstück ist.

Der Messager de Gand erzählt eine erhabene Handlung des Königs von Holland. Einer der Beamten von Belgischer Abkunft, die zur Zeit der Revolution ihren Posten in Holland ohne Abschied und Entlassung vom Amts-Eide verließen, starb kürzlich zu Brüssel und hinterließ eine Wittwe und viele Kinder in bitterster Armuth. Vergebens hatte die Wittwe bei der Belgischen Regierung um Unterstützung gebeten, da wandte sie sich in ihrer Verzweiflung an König Wilhelm, und siehe da, kaum waren einige Tage verflossen, als ihr aus der Privatcasse dieses Monarchen eine vorläufige Beihülfe von 350 Gulden zukam.

S c h w e i z.

Zürich, vom 9. December. — Man erfährt jetzt nachträglich Manches, was auf die Aargauer Novembertage einiges Licht wirft und die Sache wichtiger, die ergriffenen Maßregeln minder lächerlich erscheinen läßt, als man sie darzustellen bemüht ist. Nicht zu sprechen von dem, was bloß Gerücht ist und es wohl auch bleiben wird, von den Verbindungen, welche Schwyz während der Unruhen mit dem freien Amte unterhalten, der Korrespondenz, die zwischen den Ur-Kantonen stattgefunden, den Vergrößerungs-Plänen auf Kosten Aargaus, wovon das kleine Zug auch wieder geträumt haben soll, von der Reise einiger Basler nach Unterwalden, nicht zu sprechen von all diesem, ist doch manches andere nicht abzuleugnen und von Bedeutung.

Die Bündner Zeitung meldet aus dem Galanda-Thal, in Graubündten, daß der Landamman jenes Thales, Gamboni, in seinen Erlassen eine merkwürdige Sprache führe. In einem Erlaß gegen die Pocken-Krankheit, worin er es beklagt, daß diese Krankheit so viele Menschen dahinafft, fährt er also fort: „Zur Abwendung größerer Ausbreitung des Uebels verbiete ich jedem meiner Unterthanen, die angesteckten Gemeinden zu besuchen, unter Androhung willkürlicher Straf-Auferlegung ꝛc." — Nachdem der Große Rath von Tessin kaum einige Tage gesessen hatte und die wichtigsten Geschäfte noch unerledigt waren, fehlte schon am 28. November die gesetzliche Zahl, weil die Herren Landesväter nach allen Seiten hin nach Hause eilten. Der Präsident ließ durch Soldaten die Wagen der Abreisenden anhalten. Es half indessen nichts. In unaufhaltsamer Hast enteilten sie den unbehaglichen Arbeiten im Sitzungs-Saale. Dann erstattete der Präsident einen Bericht darüber an den Staats-Rath, welcher versprach, die nächste Woche sich mit diesem Gegenstand beschäftigen zu wollen. Darauf eilten die noch wenigen Anwesenden ihren entlaufenen Brüdern nach.

M i s c e l l e n.

Die Anhänger der neuen Französischen Kirche Chatels zu Chatenat bei Sceaux haben ihre Kirche unter den Schutz — Voltaires gestellt. Doch hat Herr Chatel selbst diese Wahl getadelt, und bemerkt, daß dieser Schriftsteller doch vielleicht kein vollendeter Christ gewesen seyn möchte!

In mehreren Pariser Zeitungen liest man folgende Bekanntmachung: „3000 Franks!! Alle haben unverschämt gelogen, die nicht errötheten, bekannt zu machen: „daß sie eine neue Methode erfunden haben, Heirathen zu ermitteln." Sie mögen hierdurch wissen, daß die Methode des alten Hauses de Foy und Comp. die einzige in Ausübung gesetzte und unveränderlichste sey, und durch Hülfswege (voies auxiliares) zum Abschluß der Ehen zu gelangen; daß zwei verschiedene Arten zu operiren unmöglich seyen; und endlich, damit Niemand diesen Ausspruch bezweifle, so macht sich dieses Haus anheischig, 3000 Fr. demjenigen zu bezahlen, der einen andern und einleuchtendern Weg zur allgemeinen Kenntniß bringen wird. — Wir wollen hoffen, daß man in Zukunft ähnliche Lügen unterlassen werde, wenn man nicht unangenehme Wahrheiten zu hören bekommen will. De Foy et Compagnie, Agent matrimonial de première classe, rue Bergère No. 17.

Theatralisches und Anderes.

Alles dreht und bewegt sich jetzt um den Weihnachts- oder Christmarkt, am richtigsten bezeichnet aber, „Kindelmarkt" benamset; Alles, alt und jung, reich und arm, hoch und niedrig, fett und mager, froh und traurig, verliebt und geliebt, — das ist die wahre Allgemeinheit, die wahre Gleichheit von allen Klassen, jedes interessirt sich, und wird vom Wohlfeilsten bis zum Theuern angesprochen. Auch ein Theater! — Gewiß oft wichtiger für den Menschenbeobachter und Zuschauer als manches tiefgeniale Drama, lustiger als ein Dutzend Lustspiele und possierlicher als Possenspiele! — Wo, und wann aber so vielerlei geboten wird, so muß auch — und wär's bloß aus Spekulation — die Bühne Buntes bieten. Das geschieht jetzt. Nachdem „der Gang nach dem Eisenhammer" unter Mejo's schönen Tönen guten Gang gegangen und stets gern und voll gehört worden ist; nachdem „Arlequins Geburt" allgemeine Belustigung gezaubert und die Kasse gefüllt, nachdem „der Ball zu Ellerbrunn" ein Zugstück geworden, tritt, zum Feiertagsvergnügen, von Arlequin begleitet, die neue Nestroysche Posse: „Zur ebnen Erde und erster Stock, oder Launen des Glücks" ein. Es ist eine sonderbare Mosaik von sehr komischen und witzigen aus den alltäglichsten Dingen, mit Geschick zusammengestellt, unterhal-

tend, traulich und schrecklich, mit einem Wort, ein Lottospiel des Glücks und des Unglücks; besonders auch von nie gesehener Art in den Dekorationen, welche das Theater oben und unten theilt. — Aber auch noch andere Vergnügungen bieten sich den Weihnachts-Feiernden in seltener Art diesmal dar. Wie vielerlei Gallerieen, bleierne, hölzerne, blechene, gläserne ꝛc. spiegeln jetzt in den Augen der Großen und Kleinen Wünsche hervor bis zum Bettlerkinde.

Entbindungs-Anzeigen.

Am 9ten d. M. wurde meine Frau von einem gesunden Mädchen glücklich entbunden.

Kostellitz den 12. December 1835.

Buchwaldt.

Die gestern Abend nach 6 Uhr erfolgte glückliche Entbindung meiner lieben Frau von einem gesunden Knaben, beehre ich mich hiermit ergebenst anzuzeigen.

Breslau den 21. December 1835.

Blühdorn,
Ober-Landes-Gerichts-Rath.

Um 3 Uhr Morgens wurde meine liebe Frau, geb. Lucas, von einem muntern Knaben heut glücklich entbunden. Breslau den 22. December 1835.

C. G. Stempell.

Theater-Anzeige.

Mittwoch den 23sten zum 2tenmale: „Zu ebener Erde und erster Stock oder die Laune des Glückes.“ Lokalposse mit Gesang in 3 Aufzügen von Nestroy. Musik vom Kapellmeister Müller.

Daß das **vierte Casino** Sonntag als den dritten Weihnachtsfeiertag im Tempelsaal stattfindet, zeige ich den resp. Mitgliedern ergebenst an

Herrmann, Musikdirector.

Bekanntmachung.

Die gedruckten Extracte aus der hiesigen Cämmerey-Hauptrechnung, aus der hiesigen Haupt-Armen-Cassen-Rechnung und aus der Rechnung des hiesigen Kranken-Hospitals zu Allerheiligen pro 1834 sind zusammengebunden bei unserm Rathhaus-Inspector Klug mit 5 Sgr. pro Exemplar zu erkaufen, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Breslau den 21sten December 1835.

Der Magistrat.

Wilh. Gottlieb Korn
Schweidnitzerstraße No. 47,
empfiehlt sein reichhaltiges Lager von deutschen und französischen Kinder- und Jugendschriften, französischen Gebetbüchern in Pariser Einbänden, Spielen, Zeichnenvorlagen, Taschenbüchern, Stahlstich-, Kupfer- und klassischen Werken ꝛc. ꝛc.,
zu Festgeschenken passend,
zur geneigten Beachtung.

In obiger Buchhandlung sind ferner zu haben:

Lewald, A., Theater-Revue. 1ster Jahrg. gr. 8. Stuttgart. geb. 2 Rthlr.

Menzel, W. Dr., Reise nach Italien im Frühjahr 1835. 8. Stuttgart. 2 Rthlr.

Rust, J. N. Dr., theoretisch-praktisches Handbuch der Chirurgie, mit Einschluß der syphilitischen und Augenkrankheiten. 17ter Band. 1ste und 2te Lieferung. gr. 8. Berlin. 3 Rthlr.

Valles, de los, Geschichte des Don Carlos und des Krieges im nördlichen Spanien. Aus dem Englischen von Dr. F. H. Ungewitter. gr. 8. Berlin. geh. 1 Rthlr.

Die Weihnachts-Zinsen von den Börsen-Obligationen werden den 4. Januar 1836 Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dem Amtszimmer auf der Börse jedoch nur unter Beifügung eines Verzeichnisses der Nummern und Summen der abzustempelnden Obligation ausgezahlt.

Breslau den 23. December 1835.

Die geordneten Kaufmanns-Aeltesten:
Eichborn. Schiller. Lösch.

Freiwilliger Verkauf.

Königl. Stadt-Gericht zu Freiburg. Der Gasthof zum schwarzen Adler am Ringe No. 13 70 und Hinterhaus No. 69, taxirt auf 5225 Rthlr., die Aecker No. 8 21 23 38 und 40 und die Scheuer No. 39, taxirt auf 4614 Rthlr. und 720 Rthlr., sollen erbtheilungshalber den 21. April 1836 an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxe ist in der stadtgerichtlichen Registratur einzusehen.

Dampfmaschinen-Anlage.

Von der Handlung Kramsta und Söhne in Freiburg wird die Anlage einer Dampfmaschine von 40 Pferdekräften beabsichtigt, welche zum Betriebe der in dem neu erbauten Fabrik-Gebäude vor hiesiger Stadt aufzustellenden Flachs-Spinn-Maschinen bestimmt ist. Indem solches nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1sten Januar 1831 hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird, werden alle diejenigen, welche

durch die beabsichtigte Anlage sich in ihren Rechten beeinträchtigt glauben, hiermit aufgefordert, ihre diesfälligen Einwendungen binnen einer präclusivischen Frist von vier Wochen und spätestens in dem zu diesem Behufe auf den 28sten Januar 1836 Vormittags um 10 Uhr anberaumten peremtorischen Termine bei uns geltend zu machen und zu bescheinigen, widrigenfalls auf später angebrachte Einwendungen nicht geachtet und die nachgesuchte Genehmigung zur Aufstellung der besagten Dampfmaschine ertheilt werden wird.

Freiburg den 21sten December 1835.

Der Magistrat.

Ausgeschlossene Gütergemeinschaft.

Der Weber und Maurer Gottlieb Schenk zu Nieder-Lang-Seiffersdorf, und dessen Braut, Anna Rosine Böer zu Ober-Lang-Seiffersdorf, haben mittelst Vertrages vom 1sten August c. die in Nieder-Lang-Seiffersdorf zwischen Eheleuten statutarisch geltende Gemeinschaft der Güter und des Erwerbs sowohl unter Lebenden als für den Todesfall, insbesondere aber in Bezug auf Dritte, ausgeschlossen, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Langenbielau den 21sten November 1835.

Gräfl. v. Sandreczkysches Patrimonial-Gericht der Langenbielauer Majorats-Güter.

Auction.

Am 29sten d. M. Vormittags von 9 Uhr sollen im Auctionsgelasse Nro. 15. Mäntlerstraße, verschiedene Effekten, als: Leinenzeug, Betten, Kleidungsstücke, Hausgeräthe, mehrere Maskenanzüge und ein herrenloser Jagdhund, öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden. Breslau den 21sten December 1835.

Mannig, Auctions-Commissarius.

Auction.

Am 30sten d. M. Vormittags von 9 Uhr, soll im Auctionsgelasse Nro. 15. Mäntlerstraße der Nachlaß der Frau Regierungs-Kalkulator Sopsky, bestehend in Leinenzeug, Betten, Kleidungsstücken, Meubles und Hausgeräth, öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden. Breslau den 22sten December 1835.

Mannig, Auctions-Commissarius.

Eine sehr bedeutende Brau- und Brennerei nebst Gasthausnahrung und eine halbe Hufe Acker, bei welcher einige Chausseen vorbeiführen, ist wegen eingetretenen Verhältnissen unter sehr angenehmen Bedingungen baldigst zu verkaufen. Das Nähere bei dem Commissionair Michaelis zu erfahren.

Schweidnitz den 15ten December 1835.

Wir kaufen

fortwährend alte und neue, goldne und silberne Denkmünzen zu annehmbaren Preisen.

Hübner & Sohn, eine Stiege hoch,
Ring, (Kränzelmarkt) Ecke No. 32.

Ein neuer moderner Schlitten steht zu billigem Preise zum Verkauf, Hummerei No. 15.

Große Gebirgs-Steinkohlen pro Scheffel 8 Sgr. sind zu verkaufen vor dem Oberthor, Mathiasstraße No. 54.

Buchene Schlittenkuffen, ganz trocken und sehr stark, zu Rennkuffen sich eignend, sind in der Cichorien-Fabrik des Herrn J. Meyer, vor dem Ohlauer-Thore, zu billigen Preisen zu verkaufen.

Commissions-Lager von Bernstein-Waaren

aus der Fabrik der Herren
Louis Albrecht & Comp.,
in Königsberg in Preussen,
bestehend in allen nur möglichen Artikeln für Herren und Damen, empfiehlt zur geneigten Beachtung.

L. Duckart,
am Ring No. 40 zum schwarzen Kreuz 1 Stiege.
Breslau im December 1835.

Wohlfeile Bücher

beim Antiquar Pulvermacher sen., Schuhbrücke No. 62: Herders sämmtl. Werke 44 Bde. große Ausgabe weiß Druckp. 1829 schön gebunden Ldp. 44 Rtlr. f. 16 Rthlr., dasselbe, kleine Ausgabe 60 Bde. 1830 L. $18\frac{1}{3}$ Rthlr. f. $13\frac{2}{3}$ Rthlr., Homer's Werke übersetzt v. Voß 4 Bde. 1821 L. $5\frac{1}{2}$ Rthlr. f. 3 Rthlr., Gedichte nach dem Leben 2 Bde; 1792 f. 1 Rthlr., Manzoni i promessi sposi 2 Vol. 1830 f. 2 Rthlr., Scheller's großes lat. Lexikon 7 Bde. neueste Auflage L. 16 Rthlr. f. $8\frac{1}{2}$ Rthlr., Hormayr's Geschichte der neuesten Zeit 3 Bde. neueste Aufl. L. 6 Rtlr. f. 3 Rtlr., Hoffmann's Geschichte Schlesiens 5 Bde. 1830 L. 7 Rtlr. f. $2\frac{2}{3}$ Rthlr., Friedenberg, von d. in Schlesien üblichen Rechten 2 Bde. 1741. Folio f. 3 Rthlr.; Vater's Repertorium 3 Bände f. $2\frac{2}{3}$ Rthlr; Oken's Lehrbuch der Naturphilosophie 1831 f. 2 Rthlr., Dinter's kleine Reden 4 Bde. 1820 f. 2 Rthlr., Normand, vergleichende Darstell. d. architectonischen Ordnungen d. Griechen u. Römer u. d. neueren Baumeister, neue berichtigte Ausgabe v. Jacobi mit 65 Kupf., Folio 1830 L. 10 Rthlr. f. 6 Rthlr., Poppe's Volks-Gewerbslehre 2 Bde. 1834 f. $2\frac{2}{3}$ Rthlr.

Apotheken - Verkauf.

In Schlesien: Eine Apotheke à 26,000 Rthlr., eine à 12,000 Rthlr. und eine à 7000 Rthlr.
- der Mark Brandenburg: Eine Apotheke à 30,000 Rthlr. und eine à 15,000 Rthlr.
- dem Herzogthum Sachsen: Eine Apotheke à 32,000 Rthlr., eine à 25,000 Rthlr. und eine à 12,000 Rthlr.
- Westpreussen: Eine Apotheke à 35,000 Rthlr. und zwei à 15,000 Rthlr.

Im Grossherzogthum Posen: Eine Apotheke à 20,000 Rthlr., eine à 16,000 Rthlr. und einige à 6000 Rthlr.

sind zu zeitgemässen Preisen und unter annehmbaren Bedingungen zum Kauf nachzuweisen vom Anfrage- und Adress-Büreau (im alten Rathhause eine Treppe hoch.

NS. Provisoren, Apotheker-Gehülfen und Lehrlinge werden stets besorgt und versorgt vom Anfrage- und Adress-Büreau.

Literarische Anzeige.

Für 2 Silbergroschen ist geheftet bei Graß, Barth und Comp. in Breslau zu haben:

Verzeichniß, dreizehntes, der Behörden, Lehrer, Institute, Beamten und sämmtlicher Studirenden auf der Königl. Universität Breslau. Im Winter-Semester 18$\frac{35}{36}$. gr. 8.

Nützliche Weihnachtsgabe.

Im Verlage von Graß, Barth und Comp. in Breslau ist so eben erschienen und für den Preis von 12½ Sgr. zu haben:

„Freundliche Stimmen an Kinderherzen oder „Erweckungen zur Gottseligkeit für das „zarteste Alter in Erzählungen, Liedern „und Bibelsprüchen. Zusammengestellt „nach den vier Jahreszeiten für Schule „und Haus von Joh. Friedrich Hänel, „Prorector und Professor am Gymnasium „zu St. Elisabet in Breslau. Vierte „vermehrte Ausgabe. 8. Breslau. 1836.“

Auch unter dem Titel:

„Erster christlicher Religionsunterricht in Erzählungen, Liedern u. s. w.“

Da dies Buch von seinem ersten Erscheinen an sich einer freundlichen Aufnahme in Schulen und Familien zu erfreuen gehabt, und sowohl hinsichtlich des für das zarte Alter berechneten, aus der Bibel, der Natur und dem Menschenleben entnommenen Stoffes, als hinsichtlich seiner methodischen Anordnung, bei welcher die Jahres- und Fest-Zeiten zweckmäßig beachtet sind, so wie auch ferner in Betreff des darin herrschenden kindlichen Redetons seine Brauchbarkeit hinlänglich bewährt hat, so bedarf es bei dem gegenwärtigen vierten Hervortreten desselben gewiß keiner weiteren Empfehlung. Es wird die Anzeige genügen, daß, außer abermaliger sorgfältigen Durchsicht und einiger wenigen Berichtigungen nun noch ein Anhang hinzugekommen ist, welcher einen kurzen Ueberblick der gesammten Christenlehre — für das bezeichnete Alter geeignet — enthält, und gleichfalls in einem das kindliche Gemüth ansprechenden Tone abgefaßt ist. Möge, wie zu hoffen ist, der Segen des Herrn auch ferner reichlich mit diesem Büchlein seyn!

Als ein nützliches **Weihnachtsgeschenk** verdient empfohlen zu werden:

Neues allgemeines Schlesisches Kochbuch

für bürgerliche Haushaltungen,

oder

leicht verständliche und genaue Anweisung zum Kochen, Braten, Backen, Einmachen und andern für die bürgerliche Küche nothwendigen Zubereitungen.

Mit einem nach den Jahreszeiten geordneten Küchenzettel.

Ein unentbehrliches Handbuch

für angehende Hausfrauen, Köchinnen und alle diejenigen, welche ihre Speisen wohlschmeckend, gesund und wohlfeil selbst herstellen wollen;

herausgegeben

von einer Schlesischen Hausfrau.

Preis 17½ Sgr. geb. 20 Sgr.

Dies Werkchen verdient den ihm unter dem Titel: „Pfennig-Kochbuch“ zu Theil gewordenen Beifall vollkommen, indem dasselbe an Vollständigkeit und Brauchbarkeit fast alle vorhandenen Kochbücher übertrifft, bei einer so außerordentlichen Billigkeit.

Innerhalb eines Jahres sind drei, 12,000 Exemplare starke Auflagen nöthig geworden, gewiß der beste Beweis für dessen Zweckmäßigkeit!

Das Publikum wird also auch ferner das Kochbuch vor andern ähnlichen Unternehmungen unterscheiden!

Exemplare sind in jeder guten Buchhandlung zu bekommen, in Breslau bei dem Verleger

Eduard Pelz, Schuhbrücke No. 6.

Zum bevorstehenden Weihnachtsheiligenabend sind gute Butter- und Mohnstrietzel zu haben Schmiedebrücke No. 63 im ersten Viertel vom Ringe beim Bäckermstr. Förster





Meine große Menagerie

ist täglich früh von 10 Uhr bis Abend 8 Uhr geöffnet.

Außer den stets feststehenden Eintrittspreisen zu 8, 4 und 2 Sgr., verkaufe ich auch das Dutzend Billets zum ersten Platz für 3 Rthlr. und habe zugleich ein monatliches Abonnement von 1 Rtlr. pro Person eröffnet.

J. Polito.

Zu einer schönen Weihnachtsgabe eignet sich vorzüglich das rühmlichst bekannte

Schweizer Kräuter-Oel,

zur Verschönerung, Erhaltung und zum Wachsthum der Haare, so wie auch zur Heilung einiger Arten Kopfschmerzen, hauptsächlich derjenigen, die von geschwächten Nerven herrühren,

erfunden und einzig verfertigt von K. Willer in Zurzach in der Schweiz und in Mühlhausen im Ober-Elsaß,

mit Erfindungs-Brevet von

Sr. Majestät **Ludwig Philipp**, König der Franzosen.

Da bereits vielseitige Versuche gemacht wurden, durch Nachpfuschungen dieses Schweizer Kräuter-Oels zu täuschen, so ist es des Erfinders Pflicht, jeden Käufer auf die wirkliche Aechtheit dieses Oels besonders aufmerksam zu machen. K. Willer ist der erste Erfinder und einzige Verfertiger dieses ächten Schweizer Kräuter-Oels, welches durch die ältesten amtlich legalisirten Zeugnisse gründlich bewiesen werden kann. Jedes Fläschchen ist mit dem Königl. Brevet-Pettschaft, und die umwickelte Gebrauchs-Anweisung nebst Umschlag, mit dem Königl. Wappen und des Erfinders eigenhändigem Namenszug versehen.

Von diesem Oel ist die einzige Niederlage für Breslau bei

Herrn Moritz Geiser,

Kupferschmiedestraße No. 8 im Zobtenberge,

allwo das Fläschchen für den bekannten Preis von 1 Rthlr. 15 Sgr. zu haben ist. **K. Willer.**

Zur Erleichterung des auswärtigen Bedarfs habe ich
den Herren Fräntzel & Pape in Neisse,
Herrn G. H. Kuhnrath in Brieg,
" Moritz Gutsch in Oppeln,
" J. C. Weiß in Ratibor,
" Julius Braun in Glatz,
" C. Stockmann in Jauer,
" L. C. Held in Friedland,
" E. F. Moritz Kelbaß in Schweidnitz,
Herrn Conrad Schneider in Bunzlau,
" Carl Engmann in Grünberg,
" C. F. A. Anspach in Gr.-Glogau,
" S. G. Bauch in Herrnstadt,
" E. T. F. Huhndorf in Oels,
" Fed. Herbst in Beuthen O/S.,
" Eugen Matros in Gr.-Strelitz,
" A. E. Mülchen in Reichenbach,
Zusendungen von dem Willerschen Kräuter-Oel gemacht, allwo dasselbe in seiner Original-Aechtheit für den bekannten Preis von 1 Rthlr. 15 Sgr. pro Flasche verabreicht wird.

Breslau, den 23. December 1835.

Moritz Geiser,
Kupferschmiede-Straße No. 8, im Zobtenberge.

Die Weinhandlung

von

Carl Reckling,

Ohlauerstraße No. 59.

empfiehlt zum bevorstehenden Feste von ihrem bedeutenden Lager aller Gattungen Weine, in Flaschen und Gebinden zu billigen, aber festen Preisen, und giebt bei Entnahme von 12 Flaschen eine Rabatt.

Als vorzüglich preiswürdig empfehle ich einen ausgefrornen Würzburger die Rheinweinflasche zu 25 Sgr., so wie ausgezehrte herbe und fetten süßen Ober-Ungar von 1830. Die Champagnerflasche zu 25 Sgr.

Carl Reckling.

Echter alter Mallaga

vorzüglichster Güte, die Flasche zu 18 Sgr., bei Entnahme von 12 Flaschen, die 13te ganz frei, empfingen wiederum

Hübner & Sohn, eine Stiege hoch,

Ring- (Kränzelmarkt-) Ecke No. 32.

Alten milden Franzwein

die große Berliner Bouteille			15 Sgr.,
die halbe	dto.	dto.	7 Sgr. 6 Pf.
die Champ. Bout.	.	.	10 Sgr.
die halbe dto.	.	.	5 Sgr.

offerirt, als einen guten Tischwein zu bevorstehendem Feste

G. E. Friede,

Kupferschmiede-Straße No. 49.

im Feigenbaum.

Die Weinhandlung Herren-Strasse in den drei Mohren empfiehlt nachstehende 2 Sorten französische Weine als besonders preisswürdig:

Medoc à 10 Sgr.
Graves à 10 Sgr. } die französische Bouteille.

Zur Vermeidung von Irrthümern sind die Pfropfen innerhalb der Flaschen mit einem S. gebrannt.

Kleider- und Schürzen-Leinwand zu $3\frac{1}{2}$ Sgr. und $3\frac{3}{4}$ Sgr. Halbmeino's zu $3\frac{1}{2}$ und 4 Sgr. in schöner Auswahl empfiehlt die Leinwandhandlung

M. Wolff,

Schmiedebrücke No. 1

☞ Toilette des Dames et Messieurs ☜

So eben empfing ich direct von Paris die feinsten Odeurs und Toilette-Seifen, Haaröle, Rouge, Blanc de Perles, Bonne Eau und Baûme de la Mecque, das sicherste Mittel gegen Zahnwehen, Nettare di Napoli und Racahout des Arabes; auch befindet sich dabei eine Parthie Pariser Uhrketten, Schnallen und Ohrringe. Das echte Macassar-Oel und Eau de Cologne welches sich Alles zu Weihnachtsgeschenken für die elegante Welt eignet.

A. Brichta, Parfumeur,
No. 3 Hinter- (Kränzel-) Markt.

Die erwarteten

neuesten Pariser Galanterie-Waaren

empfingen wir bereits und empfehlen solche bestens.

Gebrüder Bauer.

Herrn- und Domestiken-Hüte; die echten kleinen Schwarzwalder Wand-Uhren,

welche auf Federn schlagen, Stunden schlagen, wecken, oder gar nicht schlagen;

echte Müller-Dosen

mit Perlmutt, gemalt, oder ganz einfache, und sehr viele andere für Damen und Herren sich eignende

sehr schöne Weihnachtsgeschenke

erhielten wiederum und verkaufen äußerst wohlfeil

Hübner et Sohn, eine Stiege hoch,

Ring- (Kränzelmarkt-) Ecke No. 32.

Anzeige.

Zu vermiethen sind zu sehr billigen Preisen alle Gattungen von Meubles, Betten und was dahin gehört, und das Nähere zu erfragen

in der Tuchhandlung Ohlauerstr. No. 83.

Lichtschirme

mit sehr schönen Lithophanie-Platten empfiehlt in reichster Auswahl F. Pupke am Ringe,

Naschmarktseite No. 45. eine Stiege hoch.

Große weiße Zucker-Erbsen, große grüne Zucker-Erbsen, große und kleine Linsen,

werden billigst verkauft Schweidnitzerstraße No. 28 im Hofe parterre.

Heinr. Aug. Kiepert

am großen Ringe Nro. 18

empfiehlt sein reichhaltiges Lager in Herren- und Damen-Hemden, welche sich zu Weihnachts-Geschenken ebenfalls eignen.

Auch werden jederzeit Bestellungen hierin von mir angenommen und auf das vorzüglichste und reellste ausgeführt.

Friche Mohn- und Butterstritzel, sind von heut an zu haben, auch werden größere nach vorheriger Bestellung angenommen, in der Mikadischen Conditorei, Albrechts-Straße der Stadt Rom gegenüber.

☞ Die den resp. Auswärtigen theils noch unbekannte Liqueur-Fabrik empfiehlt

ihre feine einfache und Doppel-Liqueure

in bester Qualität und größter Auswahl zur geneigten Beachtung. Anton Kaßner,

Breslau auf der Schmiedebrücke im goldnen Adler No. 52.

Unser diesjähriger

Ausverkauf

von zurückgelegten Porzellan-, Glas- und Galanterie-Waaren, ist Schmiedebrücke im silbernen Helm 2 Stiegen.

Gebrüder Bauer.

Bei der größten Auswahl von

frischen Aalen und Forellen

offeriren dieselben zu **sehr civilen** Preisen.

Rommlitz Erben,

Fischmarkt und Bürgerwerder, Wassergasse No. 1.

Bier-Anzeige.

Reichwalder Doppel-Bier die Flasche 2 Sgr., Trebnitzer Doppel-Bier die Flasche 1 Sgr. 8 Pf., so wie auch Faßbier aus der Weberbauerschen Brauerei, empfiehlt bestens

C. Schmidt, Schmiedebrücke No. 50.

Brauer Baumert zu Oswitz

als Pächter der dasigen Brauerei, ladet zur Einweihung derselben, auf Sonntag als den dritten Weihnachtsfeiertag, ergebenst ein. Zugleich empfiehlt er sich mit **gutem, auch nach Manheimer Art** gebrautem Biere, und bittet um zahlreichen Besuch.

Frische Holsteiner und Colchester Austern

empfing und empfiehlt

Carl Wyslianowski im Rautenkranz.

Ein junger Gärtner sucht als Gehülfe oder als Gärtner sein Unterkommen. Das Nähere beim Gärtner Valentin in Würben bei Schweidnitz.

Es ist am 19ten d. M. auf der Jagd über der Oder zwischen Ohlau und Breslau eine Hühnerhündin braunfleckig und getiegert, mit dachsartigem Kopf, und auf den Namen „Fortuna“ hörend, verloren gegangen; wenn der Finder dieselbe in Ohlau am Ringe No. 89 abgiebt, so hat derselbe eine angemessene Belohnung zu erwarten, so eben auch derjenige, welcher bestimmt ihren jetzigen Aufenthalt angeben kann.

Eine Wohnung von 10 oder 12 Stuben, auch getheilt nebst Stallung und Remise, ist zu Johanni zu vermiethen, neue Schweidnitzer-Straße No. 1. an der Promenade.

Angekommene Fremde.

In den 3 Bergen: Hr. Baron von Tschammer, von Dromsdorf; Hr. Schmiedel, Kaufmann, von Maltsch; Herr v. Stechow, von Dambritsch. — In der gold. Gans: Hr. v. Mutius, Rittmeister, von Albrechtsdorf; Hr. Döring, Kaufm., von Waldenburg. — Im blauen Hirsch: Herr Buckausch, Gutspächter, von Sulau; Hr. Gautier, Special-Commiss., von Rawicz; Hr. Wieland, Kaufm., von Friedland; Hr. Silandy, Kaufm., von Brieg. — Im weißen Adler: Hr. Graf v. Pfeil, von Thomnitz; Hr. Schottki, Land- und Stadtgerichts-Assessor, von Posen; Hr. Beck, Oberamtmann, von Namslau. — Im goldnen Baum: Herr v. Prittwitz, Lieutenant, von Minkowski. — Im goldnen Zepter: Hr. Pilz, Tuchfabrikant, von Grünberg; Herr v. Kręska, von Grembanin; Hr. Fritsch, Oberamtmann, von Peterwitz. — Im Hôtel de Silésie: Hr. Wellmann, Kaufm., von Stettin. — In 2 goldnen Löwen: Herr Gärtner, Gutsbes., von Louisenthal; Hr. Gärtner, Gutsbes., von Neudorf. — In der gold. Krone: Hr. v. Walewsky, aus Polen. — Im gr. Christoph: Hr. Bischoff, Gutsbes., von Koschperendorf; Hr. v. Blandowski, Lieutenant, von Neisse. — Im russischen Kaiser: Hr. Neubauer, Landgerichtsrath, von Ostrowo. — In der großen Stube: Hr. v. Garczynski, Major, von Szkaradowo. — Im Privat-Logis: Hr. v. Stutterheim, Major, von Parchwitz, Dominikanerplatz No. 3; Hr. Pfeiler, Rektor, von Karlsruh, Scheitnigerstr. No. 10; Hr. Knittel, Pastor, von Hohenfriedeberg, Kupferschmiedestr. No. 12; Hr. Otto, Referendarius, von Noldau, Ohlauerstr. No. 17; Hr. v. Prittwitz, Justizrath, von Trachenberg, Elisabethstraße No. 8.

Getreide-Preis in Courant. (Preuß. Maaß.) Breslau, den 22. December 1835.

	Höchster:		Mittler		Niedrigster
Weizen	1 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf.	—	1 Rthlr. 3 Sgr. = Pf.	—	= Rthlr. 28 Sgr. 6 Pf.
Roggen	= Rthlr. 23 Sgr. 6 Pf.	—	= Rthlr. 22 Sgr 9 Pf.	—	= Rthlr. 22 Sgr. = Pf.
Gerste	= Rthlr. 22 Sgr. = Pf.	—	= Rthlr. 21 Sgr. = Pf.	—	= Rthlr. 20 Sgr. = Pf.
Hafer	= Rthlr. 14 Sgr. 6 Pf.	—	= Rthlr. 14 Sgr. = Pf.	—	= Rthlr. 13 Sgr. 6 Pf.

Diese Zeitung erscheint (mit Ausnahme der Sonn- und Festtage) täglich, im Verlage der Wilhelm Gottlieb Korn'schen Buchhandlung und ist auch auf allen Königlichen Postämtern zu haben.

Redacteur: Professor Dr. Kunisch.